

Gemeinde: Kippenheim  
Landkreis: Ortenaukreis



**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**  
**vom 01.12.1993 mit den Änderungen vom 21.12.1998, 19.11.2001 und vom**  
**22.07.2002**  
**- Konsolidierte Fassung -**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kippenheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen,
  6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg
  2. die Bundesrepublik Deutschland
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde Kippenheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,- Euro zu erheben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.
- (5) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Gebühr von 5,- Euro bis 1.000,- Euro auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (6) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden, kommen insbesondere in Betracht
  1. Telegrammgebühren,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.07.1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Kippenheim, den 1. Dezember 1993

gez.

Willi Mathis

Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19.11.2001

	bisher	neu
<b>§ 4 Gebührenhöhe</b>		
Abs.1 Die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von vorgesehen	3,00 DM - 5.000,00 DM	<b>1,50 € - 2.500,00 €</b>
<b>Gebührenverzeichnis</b>		
1. Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,00 DM	<b>1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 €</b>
2. Allg. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3)	3,00 DM - 5.000,00 DM	<b>1,50 € - 2.500,00 €</b>
3. Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 DM - 200,00 DM	<b>1,50 € - 100,00 €</b>
4. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 DM - 100,00 DM	<b>1,50 € - 50,00 €</b>
5. Bauordnungsrecht		
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlage im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 DM	<b>0,5 v. T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €</b>
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1	<b>wie 5.1</b>
5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 DM je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 50,00 DM	<b>5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 25,00 €</b>
6. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 DM - 1.000,00 DM	<b>2,50 € - 500,00 €</b>

7.	Beglaubigung, Bestätigung		
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 DM - 250,00 DM	<b>1,50 € - 130,00 €</b>
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 DM - 10,00 DM mindestens 3,00 DM	<b>0,50 € - 5,00 € mindestens 1,50 €</b>
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 DM - 10,00 DM mindestens 3,00 DM	<b>0,50 € - 5,00 € mindestens 1,50 €</b>
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu		
8.	Bescheinigungen		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 DM - 100,00 DM	<b>1,50 € - 50,00 €</b>
8.2	Gebührenfrei sind		
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)		
8.2.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	20,00 DM	<b>10,00 €</b>
9.	Besondere Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	10,00 DM - 2.000,00 DM	<b>5,00 € - 1.000,00 €</b>
10.	Bestattungsrecht		
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	5,00 DM - 50,00 DM	<b>2,50 € - 25,00 €</b>
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 DM - 30,00 DM	<b>2,50 € - 15,00 €</b>

11.	Feiertagsrecht		
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 DM - 100,00 DM	<b>5,00 € - 50,00 €</b>
11.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 DM - 200,00 DM	<b>25,00 € - 100,00 €</b>
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,00 DM - 400,00 DM	<b>50,00 € - 200,00 €</b>
12.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
12.1	Bei Sachen bis 500,00 €	2 % des Wertes, mindestens jedoch 3,00 DM	<b>2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 €</b>
12.2	Bei Sachen über 500,00 €	2 % von 12.1 und 1 % des Mehrwertes	<b>2 % von 12.1 und 1 % des Mehrwertes</b>
13.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 DM - 1.000,00 DM	<b>2,50 € - 500,00 €</b>
14.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 40,00 DM	<b>20,00 € 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 20,00 €</b>
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 DM - 100,00 DM	<b>5,00 € - 50,00 €</b>
16.	Melderecht		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	10,00 DM	<b>5,00 €</b>
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,00 DM	<b>10,00 €</b>
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2, 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	3,00 DM	<b>1,50 €</b>
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,00 DM - 5.000,00 DM	<b>15,00 € - 2.500,00 €</b>
16.2	Datenübermittlungen		
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	3,00 DM	<b>1,50 €</b>

16.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,00 DM - 5.000,00 DM	<b>10,00 € - 2.500,00 €</b>
16.3	Auskunftssperren		
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	40,00 DM	<b>20,00 €</b>
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	20,00 DM	<b>10,00 €</b>
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00 DM	<b>5,00 €</b>
16.5	Ersatzlohnsteuerkarte (Ausstellung für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte)	10,00 DM	<b>5,00 €</b>
16.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 DM - 1.000,00 DM	<b>2,50 € - 500,00 €</b>
16.7	Gebührenfrei sind		
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegister (§§ 12, 13 MG)		
17.	Personalausweisrecht Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht, für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen	3,00 DM - 10,00 DM	<b>1,50 € - 5,00 €</b>
18.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 DM - 500,00 DM	<b>5,00 € - 250,00 €</b>
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1 mindestens 3,00 DM	<b>1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1 mindestens 1,50 €</b>

19.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,00 DM - 400,00 DM	<b>10,00 € - 200,00 €</b>
20.	Schreibgebühren		
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 DM	<b>5,00 €</b>
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 DM	<b>10,00 €</b>
20.1.3	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 DM	<b>5,00 €</b>
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	1,00 DM	<b>0,50 €</b>
20.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	2,00 DM	<b>1,00 €</b>
	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,50 DM - 5,00 DM	<b>0,25 € - 2,50 €</b>
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 DM - 500,00 DM	<b>10,00 € - 250,00 €</b>
22.	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 3,00 DM	<b>1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 1,50 €</b>